

Anmerkung zu:	LG Arnsberg 1. Zivilkammer, Urteil vom 02.03.2017 - 1 O 151/16	Quelle:	
Autor:	Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA, Oberregierungsrat	Normen:	§ 661 BGB, § 762 BGB, § 741 BGB, § 745 BGB, § 280 BGB, § 823 BGB, § 752 BGB, § 958 BGB, § 959 BGB, § 164 BGB, § 854 BGB, § 858 BGB, § 657 BGB, § 133 BGB, § 157 BGB, § 734 BGB, § 730 BGB, § 731 BGB, § 985 BGB, § 861 BGB, § 862 BGB, § 516 BGB, § 518 BGB
Erscheinungsdatum:	28.03.2017	Fundstelle:	jurisPR-HaGesR 3/2017 Anm. 1
		Herausgeber:	Dr. Jörn-Christian Schulze, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
		Zitiervorschlag:	Hippeli, jurisPR-HaGesR 3/2017 Anm. 1 

Verteilung eines Kronkorken-Gewinns unter Freunden - ein Fall des Gesellschaftsrechts?

Orientierungssätze zur Anmerkung

- 1. Ein gemeinsam verbrachtes Wochenende mit Umtrunk rechtfertigt noch nicht ohne weiteres die Entstehung einer GbR; erforderlich ist nach allgemeinen Regeln auch eine gemeinsame Zweckförderung, die etwa bei einer vorab gebildeten gemeinsamen Reisekasse bejaht werden kann.**
- 2. Ohne die Entstehung einer GbR unterfallen für eine Reisegruppe gekaufte Sachen den Regeln der Gemeinschaft i.S.d. § 741 BGB.**
- 3. Gewinne, die in der Gemeinschaft zukommenden Kronkorken ausgelobt sind, stehen ebenfalls der Gemeinschaft zu.**

A. Problemstellung

Vorliegend ging es um einen sowohl medienrächtigen als auch skurrilen Fall, den man sich – etwa für eine Klausur, für eine mündliche Prüfung im 1. Staatsexamen oder vom Sachverhalt her etwas abgeschichtet für einen Kurzvortrag im 2. Staatsexamen – kaum schöner hätte ausdenken können. Die besten Geschichten schreibt halt immer noch das wahre Leben. Dabei wirft der Fall samt seiner vom LG Arnsberg ausjudizierten Lösung zahlreiche Fragen aus den Teildisziplinen Schuld-, Sachen- und Gesellschaftsrecht auf.

Jedermann kennt solche Gewinnspiele, bei denen etwa in Kronkorken von Bierflaschen Gewinne ausgelobt werden. Typischerweise und so auch im vorliegenden Fall muss dann noch ein Gewinnercode auf der Homepage der Brauerei eingegeben werden, wodurch die Brauerei den Gewinner identifizieren kann. Weil der Gewinner nur diese Leistung

erbringen, sonst aber keine weiteren Aufgaben lösen muss, handelt es sich dabei um eine Auslobung i.S.d. § 657 BGB, nicht aber um ein Preisausschreiben i.S.d. § 661 BGB. Auch liegt mangels gegenseitiger Vereinbarung kein Spiel i.S.d. § 762 BGB vor. An wen wird aber der Kronkorken-Gewinn ausgelobt und wem steht dieser dinglich zu, wenn die Bierkästen samt Bierflaschen von mehreren Personen für eine gemeinsame Veranstaltung oder Feier gekauft wurden? In Betracht kommt einerseits, dass der Kronkorken-Gewinn einer einzigen Person (dem Ergreifer/Öffner/Trinker gerade dieser Bierflasche) oder aber andererseits den sämtlichen Käufern der Bierkästen in irgendeiner Form zugeordnet wird mit der dann bestehenden Folge, dass der Gewinn letzten Endes an alle Käufer verteilt werden muss.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin verreiste mit vier weiteren Personen für ein Wochenende. Die fünf Mitglieder der Reisegruppe fuhren mit verschiedenen Reisemitteln gemeinsam zum Ziel, wo sie eine Ferienwohnung angemietet hatten. Sämtliche Kosten sollten am Ende des Wochenendes zusammengerechnet und pro Kopf verteilt werden (jeder zahlt 1/5).

Namens der Reisegruppe kaufte offenbar eines der fünf Mitglieder an einer Tankstelle wie abgesprochen zwei Kästen Bier. Dieses Bier wurde am Samstag Abend in der Ferienwohnung gemeinsam getrunken. Dabei öffnete eines der Mitglieder der Reisegruppe eine Flasche und überreichte sie dem Beklagten. Der zum Gewinn führende Kronkorken dieser Flasche wurde dabei wohl zunächst auf den Tisch gelegt. Der Beklagte sah den Gewinner-Kronkorken, nahm ihn an sich und zeigte ihn auch den vier anderen Mitgliedern der Reisegruppe.

Am Folgetag wurden die Kosten der Reise absprachegemäß verteilt. Der Beklagte beanspruchte den von der Brauerei ausgelobten Gewinn – einen PKW – für sich alleine, bot den anderen Mitgliedern der Reisegruppe allerdings eine freiwillige Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 1.000 Euro an. Laut den Teilnahmebedingungen des Gewinnspiels kam es für die Einlösung des Gewinns maßgeblich auf den Besitz des entsprechenden Gewinner-Kronkorkens an.

Die Klägerin beanspruchte zunächst außergerichtlich 1/5 des Gewinns. Sie vertrat die Auffassung, dass die Reisegruppe eine GbR dargestellt habe, so dass das für die GbR gekaufte Bier bedeute, dass auch der Kronkorken-Gewinn bei Beendigung der GbR auf die Gesellschafter habe verteilt werden müssen. Diese Auffassung hielt sie auch im Rahmen ihrer Klage aufrecht. Nach Ansicht des Beklagten habe mangels einer entsprechenden Vereinbarung aber weder eine GbR noch eine Gemeinschaft i.S.d. § 741 BGB bestanden, so dass der Kronkorken-Gewinn einzig ihm zugestanden habe.

Das LG Arnsberg hat der Klägerin Recht gegeben und ihr 1/5 des vom Gericht geschätzten Werts des mittlerweile vom Beklagten verkauften PKW zugebilligt.

Eine GbR als Grundlage der Gewinnteilung sei allerdings nicht zustande gekommen. Für die Annahme einer GbR zum Zwecke der Teilnahme an einem Gewinnspiel fehle es an einer entsprechenden ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung eines Gesellschaftsvertrags zwischen den Mitgliedern der Reisegruppe.

Auch sei keine GbR zum gemeinsamen Verbringen des Wochenendes samt Umtrunk erkennbar. Insoweit fehle ein entsprechender Rechtsbindungswillen zur Förderung dieses (oder eines anderen) Zwecks. Zwar könne etwas anderes anzunehmen sein in Fällen einer Reisegruppe mit gemeinsamer Kasse. Die vorliegend vereinbarte Kostenteilung sei aber etwas anderes als eine gemeinsame Kasse, nämlich ein reiner Abrechnungsvorgang. Über den reinen gemeinsamen Zeitvertreib hinaus sei demnach keine gemeinsame Zweckverwirklichung erkennbar.

Allerdings müsse eine Gemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB bejaht werden. Nach § 745 Abs. 2 BGB i.V.m. den §§ 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB sei der Beklagte dann zum entsprechenden Ersatz verpflichtet, weil er den Miteigentumsanteil der Klägerin und die hierzu gehörigen Verwaltungsrechte geschädigt hat. Konkludent sei jedenfalls eine Miteigentumsgemeinschaft der gesamten Reisegruppe am Gewinner-Kronkorken

begründet worden. Denn schließlich seien die Bierkästen für die Reisegruppe gekauft worden. Unabhängig von der Frage, wer Eigentümer von Pfandflaschen sei, müsse nach der vorliegenden Trennung von Pfandflasche und Kronkorken befunden werden, dass das Miteigentum am Gewinner-Kronkorken auf die Klägerin übergegangen ist. Denn der Hersteller habe an Kronkorken kein Interesse mehr.

Eine etwaige Eigentumsaufgabe der Gemeinschaft i.S.d. § 959 BGB in Form des Weglegens der Kronkorkens nach Flaschenöffnung scheitere ferner bereits daran, dass eine einzelne Person (Öffner der Flasche) keinen Verzicht namens der gesamten Gemeinschaft erklären konnte. Auch liege kein Fall der Realteilung i.S.d. § 752 BGB vor, da das Eigentum am Gewinner-Kronkorken nicht willentlich auf ein Mitglied der Reisegruppe übertragen werden sollte.

C. Kontext der Entscheidung

Etwas ungenau sind die Ausführungen des Landgerichts zur Frage, wer (schuldrechtlich und) dinglich Rechte am Kronkorken vorweisen kann. Erst hiernach kann eigentlich beurteilt werden, ob der Gewinn aus dem Kronkorken dem Recht am Kronkorken folgt. Dass den Teilnahmebedingungen nach nur der konkrete Besitzer den Gewinner-Kronkorken einlösen konnte, spielt an dieser Stelle keine Rolle. Denn entscheidend sind letztlich Eigentumsfragen.

Bierkästen und die darin befindlichen Bierflaschen sind typischerweise und so auch vorliegend Pfandgut. Das Eigentum an diesem Pfandgut verliert der Eigentümer (vorliegend die Brauerei) aber regelmäßig weder durch den Verkauf des Getränks an den Großhandel noch durch den weiteren Vertrieb des Getränks bis zum Endverbraucher (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2007 - II ZR 233/05 - NJW 2007, 2913, 2915; Hoeren/Neurauter, JuS 2010, 412, 414; a.A. Weber, NJW 2008, 948, 949). Die Brauerei will nämlich lediglich den Flascheninhalt übereignen. Schwierig zu beantworten ist dabei die Frage, ob der Kronkorken zum Pfandgut zählt. Schließlich ist er mit der Flasche verbunden und kann ohne Hilfsmittel nicht entfernt werden. Dagegen spricht aber, dass die Brauerei kein Interesse an der Rückgabe der Kronkorken im Pfandsystem hat und Kronkorken ab dem Zeitpunkt der Trennung von den Pfandflaschen als Müll angesehen werden. Dem Landgericht ist somit darin zuzustimmen, dass das Pfandthema (und damit eine Lösung des Problems über das Sachdarlehensrecht als schuldrechtliche Grundlage der dinglichen Fragen) nicht in Betracht kommt. Tatsächlich wird der Kronkorken wohl den Eigentumsweg des Flascheninhalts teilen. Denn sämtlichen Beteiligten wird es darauf ankommen, dass derjenige die Flaschen öffnen und nach Belieben mit dem Kronkorken verfahren kann, der auch das Bier kauft und das Pfandgut übernimmt. Dies ist als vorrangig zur Möglichkeit eines Eigentumserwerbs durch Dereliktion und Aneignung (§§ 958, 959 BGB) zu betrachten.

Fraglich ist also, wer – basierend auf dem Kaufvertrag – Eigentümer des Biers geworden ist. Nachdem alle Mitglieder der Reisegruppe darin einig waren, dass die handelnde Person das Bier nicht für sich selbst, sondern für die Reisegruppe kaufen sollte, liegt hier bei Abschluss des Kaufvertrags eine Stellvertretung i.S.d. § 164 BGB vor. Da es sich bei zwei Kästen Bier um ein typisches alltägliches Bargeldgeschäft handelt, musste allerdings der Vertretene nicht offengelegt werden (Geschäft für den, den es angeht). Der Vertretene war letztlich die Reisegruppe als solche.

Die Reisegruppe soll dem Landgericht nach aber ebenso wenig als GbR anzusehen sein wie auf einer viel kleineren Ebene eine „Gewinnspiel-GbR“. Letzteres leuchtet ein: Wenn eine Gruppe von Personen eine Person zum Kauf von Bier losschickt und dieser Person die Auswahl des konkreten Kaufgegenstands überlässt, weiß diese Gruppe noch nicht einmal, dass die abstrakte Möglichkeit der Teilnahme an und des Gewinns bei einem Gewinnspiel besteht. Denn nur wenige Brauereien offerieren solche Gewinnspiele. Das Wissen vom Gewinnspiel ist aber zwangsläufig das Durchgangsstadium zum Wollen einer gemeinschaftlichen Bindung im Rahmen einer Gewinnspiel-GbR. Der Vergleich des Landgerichts mit der Lotto-Tippgemeinschaft (vgl. BGH, Urt. v. 16.05.1974 - II ZR 12/73 - NJW 1974, 1705; Hadding/Kießling in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2012, vor § 705 Rn. 31) überzeugt insoweit. Denn bei der Lotto-Tippgemeinschaft als GbR wissen und wollen die

Beteiligten (um) die gemeinsame Zweckförderung, im vorliegenden Fall wussten (fast) alle Mitglieder der Reisegruppe nicht einmal, dass mit dem Bierkauf ein Gewinnspiel einhergeht.

Diametral anders sieht es aber bezüglich der vom Landgericht fälschlich verneinten „Reisegruppe-GbR“ aus. Diese ist im vorliegenden Fall relativ eindeutig als GbR in der Ausprägung als Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens zu begreifen. Wie jede andere GbR auch muss eine Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens die konstitutiven Merkmale Personenvereinigung, Gesellschaftsvertrag sowie Förderung eines gemeinsamen Zwecks aufweisen (Hippeli, NJW 2015, 3177, 3178; ders., ZJS 2015, 620). Das vom Landgericht vorliegend kritisch gesehene Merkmal „Förderung eines gemeinsamen Zwecks“ liegt bezogen auf den Fall aber unzweifelhaft vor. Offenbar hat sich das Landgericht in seiner verneinenden Haltung von der Kommentarliteratur leiten lassen, die eigentlich durchgängig davon spricht, dass Reisegruppen keine GbRs seien (vgl. statt vieler Sprau in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 705 Rn. 9). Dieser Befund mag allgemein zutreffen, sofern mehrere Personen eine gemeinsame Reise antreten, dabei aber separate Kassen führen („jeder zahlt für sich“), denn dann fehlt es mit Sicherheit an einer Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Anders liegt der Fall aber vorliegend, schließlich reicht eine „Unkostengemeinschaft“ gerichtet auf einen bestimmten Zweck (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.1978 - VI ZR 178/77 - JZ 1979, 101; LG Konstanz, Urt. v. 28.11.1986 - 6 S 58/86 - NJW 1987, 2521) aus, um von einer Förderung eines gemeinsamen Zwecks ausgehen zu können. Dieser gemeinsame Zweck liegt im vorliegenden Fall im gemeinsamen Beisammensein anlässlich einer Reise, dem dabei gemeinsam verwirklichten Erholungswert und dem im Rahmen der Reise verwirklichten gemeinsamen Umtrunk. An sich insgesamt ein sehr profaner Zweck, doch an den Zweckbegriff im Rahmen der GbR werden relativ niedrige Anforderungen gestellt (vgl. Hadding/Kießling in: Soergel, BGB, vor § 705 Rn. 35). Die getätigten Unkosten entstanden auch genau in Bezug auf diesen gemeinsamen Zweck. In der vorgenannten vergleichenden Rechtsprechung ging es dabei um Benzinverbrauch bei gemeinsamen Fahrten bzw. Heizölbestellung, also Fälle, bei denen ganz offensichtlich die entstandenen Kosten wie auch im vorliegenden Fall erst nachträglich gemäß der vorher getätigten Absprache abgerechnet werden sollten. Rechtsirrig geht das Landgericht jedoch davon aus, dass die „Förderung eines gemeinsamen Zwecks“ bei einer Reisegruppe nur dann verwirklicht werden kann, wenn bereits vorab eine gemeinsame Reisekasse gebildet wird. Wie das Landgericht zu diesem Differenzierungskriterium kommt, bleibt leider im Dunkeln. Denn aus der hierzu angeführten Entscheidung des OLG Saarbrücken (Urt. v. 20.12.1984 - 8 U 145/83 - NJW 1985, 811, Reise einer Kegelgruppe mit gemeinsamer Reisekasse als GbR) ist dieser Gegenschluss (ohne Bildung einer gemeinsamen Reisekasse vorab = keine GbR möglich) nicht entnehmbar. Ganz im Gegenteil ist Rechtsprechung vorhanden, die ausdrücklich klarstellt, dass bereits das Versprechen der künftigen Förderung des Gesellschaftszwecks ausreichend ist (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 09.04.1998 - 15 U 58/97 - RIW 1998, 807, 808; LG Stuttgart, Urt. v. 16.01.2014 - 22 O 582/11- ZIP 2014, 1330, 1335). Auch ist in materieller Hinsicht nicht erkennbar, dass auf der Metaebene Reisegruppe oder auf der Ebene der Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens im Vergleich generell zur GbR ein Sonderregime gilt oder gelten sollte was die „Förderung eines gemeinsamen Zwecks“ anbelangt. Allgemein ist es bei der GbR so, dass die „Förderung eines gemeinsamen Zwecks“ (i.d.R. durch Erfüllung der Beitragspflicht) nicht unmittelbar erfolgen muss, sondern bezogen auf einzelne oder alle Gesellschafter auch später erfolgen kann (vgl. Habermeier in: Staudinger, BGB, 2003, § 706 Rn. 15). So liegt der Fall auch vorliegend: Einzelne Gesellschafter waren materiell bereits in Vorleistung gegangen, andere sollten den gemeinsamen Zweck erst durch die Abrechnung am Ende des Wochenendes fördern. An diesen Parametern kann die Annahme einer Reisegruppe-GbR – entgegen der Sichtweise des Landgerichts – definitiv nicht scheitern!

Daher bestand mit der Reisegruppe eine GbR, die als solche Eigentümerin auch des Gewinn-Kronkorkens wurde. Dabei soll nicht übersehen werden, dass es selbstverständlich auch möglich ist, dass sowohl eine GbR als auch eine Gemeinschaft zwischen den selben Personen besteht, so dass etwa auch jenseits der Existenz einer GbR die Möglichkeit besteht, dass ein bestimmter Gegenstand als Bruchteilvermögen im Rahmen der Gemeinschaft und nicht als Gesamthandsvermögen der GbR anzusehen ist (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.01.2001 - 17 U 76/00 - NZG 2001, 746, 747; v. Ditfurth

in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 11. Aufl. 2016, § 705 Rn. 14). Vorliegend ist aber jedenfalls das Bier als zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks als Reisegruppe mit Erholung und Umtrunk zugehörig zu begreifen, somit dem Gesamthandsvermögen der GbR zuzuordnen. Es wäre demgegenüber höchst widersinnig, für die Kronkorken eine anderweitige Zuordnung in das Bruchteilsvermögen im Rahmen einer Gemeinschaft annehmen zu wollen. Zumal die wirtschaftliche Bedeutung der Kronkorken für die Mitglieder der Reisegruppe zunächst bei Null gelegen haben wird, da ein etwaiger Gewinn wohl gar nicht in Betracht gezogen wurde. Daher dürften die Mitglieder der Reisegruppe nichts dagegen gehabt haben, dass das Eigentum an den Kronkorken genauso im Gesamthandsvermögen der GbR lag wie das Bier.

Zwar erfolgte die Auslobung des Gewinns i.S.d. § 657 BGB an den Besitzer des Gewinner-Kronkorkens, wobei Besitzer (also Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB) jedenfalls der Beklagte war. Dieser hatte indes kein Recht zum Besitz und hätte den Kronkorken nach § 985 BGB an die Reisegruppe-GbR herausgeben müssen. Diese war schließlich Eigentümerin und Besitzerin, bis der Beklagte den Besitz am Gewinner-Kronkorken durch verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 BGB erlangte, als er ihn ohne Erlaubnis vom Tisch und an sich nahm. Der Umstand, dass der Beklagte objektiv, d.h. den Teilnahmebedingungen nach (den subjektiv widerrechtlich erlangten) Besitz am Kronkorken hatte, berechtigte ihn zwar formal zur Geltendmachung des Gewinns, nicht aber dazu, den Gewinn behalten zu dürfen. Möglicherweise kann man aber auch zu dem Ergebnis gelangen, dass der Beklagte den Gewinn nicht einmal geltend machen durfte. Denn die Auslobung i.S.d. § 657 BGB weist einen vertraglichen Charakter auf (Bergmann in: Staudinger, BGB, 2006, § 657 Rn. 15), so dass die Teilnahmebedingungen i.S.d. § 133, 157 BGB auslegungsfähig sind. Wahrer Wille der Brauerei dürfte sein, den Gewinn nur an den berechtigten Besitzer des Gewinner-Kronkorkens herauszugeben. Schließlich besteht das Risiko, dass der Auslobende bei Leistung an den letztlich Nichtberechtigten nicht von seiner Leistungspflicht befreit wird (Bergmann in: Staudinger, BGB, 2006, § 659 Rn. 9). Möglich ist also eine Auslegung der Teilnahmebedingungen in der Weise, dass zur Geltendmachung des Gewinns nur der „berechtigte Besitzer oder aber der Eigentümer des Gewinner-Kronkorkens“ zugelassen werden soll.

Die vom Landgericht angedeutete Lösung der Gewinnteilung über die §§ 734, 730, 731 BGB (Verteilung des Überschusses bei Auseinandersetzung) im Falle des Vorliegens einer GbR dürfte vor diesem Hintergrund nur in einer mittelbaren Weise zutreffend sein. Richtig ist nämlich, dass der Kronkorken-Gewinn bzw. dessen Wert erst dann zum GbR-Vermögen hätte gezählt werden können, wenn die GbR ihrerseits Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten durchgesetzt hätte. Denn insbesondere über § 985 BGB bzw. die §§ 861, 862 BGB hätte die GbR vom Beklagten lediglich die Herausgabe des Gewinner-Kronkorkens beanspruchen können, nicht aber die Herausgabe des von diesem bereits geltend gemachten Kronkorken-Gewinns selbst.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Lösungsweg des Landgerichts zwar nicht zu überzeugen vermag, das Gesamtergebnis (jedem Mitglied der Reisegruppe steht letzten Endes ein gleich großer Anteil am Gewinn zu) allerdings als sach- und interessengerecht zu bezeichnen ist. Zu diesem Ergebnis gelangt man schließlich, gleich ob man von einer GbR oder einer Gemeinschaft ausgeht. Die Gewinnteilung passt auch zur Abrede der Mitglieder der Reisegruppe über die Kostenverteilung, welche sich auch auf die Bierkästen erstreckte. Denn letztlich wird bei einem Bierkauf nicht mit einem (größeren) Gewinn hieraus gerechnet. Gesetzt den Fall, die Mitglieder der Reisegruppe hätten sich hierüber ernsthaft Gedanken gemacht und damit wie etwa im Fall einer Lotto-Tippgemeinschaft ein wesentlich finaleres Sachbewusstsein für etwaige Gewinne gehabt, dann hätten sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die Abrede über die Kostenverteilung nach Köpfen spiegelbildlich auf den erlangten Nutzen/Gewinn erstreckt.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass bei nur leichter Sachverhaltsänderung auch noch ein ganz anderes Ergebnis möglich wäre. Naturgemäß steht schließlich die Frage im Raum, ab wann ein Einzelner einen Kronkorken-Gewinn für sich beanspruchen kann. Dies dürfte bei der folgenden, wesentlich häufiger anzutreffenden Sachverhaltskonstellation der Fall sein: Dabei organisieren z.B. Bekannte/Nachbarn/Studierende eine Grillparty o.ä. und stellen hierfür etwa gekühltes Bier bereit, das sich jeder Gast ohne weiteres aus dem Kühlschrank nehmen kann. In dieser Konstellation spricht vieles dafür, von einer

Handschenkung des Biers i.S.d. §§ 516, 518 Abs. 2 BGB als Causa der Eigentumsübertragung auszugehen, wobei das Schicksal des Kronkorkens erneut das Schicksal der Hauptleistung (des Biers) teilt. Auch der Kronkorken wird also verschenkt, dem Beschenkten kommt durch die Offerte, sich ein Bier aus dem Kühlschrank nehmen zu dürfen, ein Bestimmungsrecht für die konkrete Zuwendung (welches Bier mit welchem Kronkorken auf der Flasche) zu. In dieser Sachverhaltskonstellation wäre der Beschenkte also im Ergebnis auch derjenige, dem aus seinem berechtigten Besitz am Kronkorken als Bezugspunkt der Auslobung heraus letztlich auch das Eigentum am Gewinn zusteht. Daneben sind viele weitere „Graustufen“ konstruierbar, die jeweils ein beträchtliches Maß an Gehirnschmalz dahingehend abnötigen, die jeweils rechtlich zutreffende Lösung zu finden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Auswirkungen für die allgemeine Praxis (Öffentlichkeit; Justiz; Rechtsberatung) sind überschaubar. Denn der vorliegende Fall dürfte – selbst in ähnlicher Ausprägung – nur höchst selten vorkommen bzw. vor Gericht landen. Gleichwohl wirft dieser Fall wieder einmal ein Schlaglicht auf die bis heute bisweilen immer noch verkannte Figur der Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens (fehlerhaft ausjudiziert zuletzt auch LG Detmold, Urt. v. 08.07.2015 - 10 S 27/15 - NJW 2015, 3176 m. Anm. Hippeli).

Für die juristische Ausbildung gilt indes, dass die Verwendung dieses Falls in den nächsten zwei Jahren durch die Juristischen Prüfungsämter der Länder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann. Schließlich ist das anhand dieses Falls abprüfbare Zusammenhangsverständnis bei prüfungsrelevantem Stoff enorm.

© juris GmbH